



Der AIA ist seit einem Jahr in Kraft – was bleibt noch zu tun?

Autoren: Philipp Zünd, Jürg Birri



Am 1. Januar 2017 ist der Automatische Informationsaustausch (AIA) auch in der Schweiz in Kraft getreten. Im September 2018 wird die Schweiz mit sämtlichen EU Mitgliedsstaaten sowie neun weiteren Ländern das erste Mal Daten unter dem AIA austauschen. Vor diesem Hintergrund müssen sich sämtliche Finanzinstitute und auch weitere vom AIA betroffene Unternehmen und Personen in den nächsten Monaten intensiv mit dem AIA auseinandersetzen. Nachfolgend gehen wir auf einige wichtige Themen ein, mit welchen sich diese Personen in den kommenden Monaten beschäftigen müssen.

1. Aktueller Stand der AIA Umsetzung

Am 1. Januar 2018 ist der AIA zwischen der Schweiz und weiteren rund 40 Staaten in Kraft getreten¹. Mit diesen Staaten wird der erste Datenaustausch im September 2019 betreffend das Jahr 2018 stattfinden. Dabei ist zu beachten, dass sich einige Staaten, z.B. die BVI, als ständige nichtreziproke Jurisdiktionen erklärt haben. Entsprechend bekommt die Schweiz zwar aus diesen Staaten AIA Meldungen, muss selber in diese Staaten aber keine Meldungen übermitteln.

Der AIA ist aber nicht nur in der Schweiz sondern auch in sämtlichen relevanten Offshore-Finanzplätzen in Kraft. So werden beispielsweise die Cayman Islands, Singapur und die BVI in diesem Jahr Daten in über 50 Staaten übermitteln².

Einzig die USA werden den AIA-Standard nicht umsetzen, sondern nur beschränkt Daten unter FATCA gewissen Staaten übermitteln.

2. Was bleibt für die Banken und Versicherungen noch zu tun?

2.1 Kundennotifikation

Gemäss Art. 14 AIAG mussten sämtliche Finanzinstitute spätestens im Januar 2018 sämtliche im Jahr 2018 zu meldenden Personen über den AIA informieren. Dabei genügt gemäss dem Gesetzeswortlaut eine generische Notifikation. Insbesondere ist es nicht erforderlich, die Kunden über die zu meldenden Beträge oder die konkret zu meldenden beherrschenden Personen von passiven NFEs zu informieren. Ebenso wenig muss der Staat explizit genannt werden, in welchen die Daten übermittelt werden.

Es stellt sich aber die Frage, ob die Kunden nicht vom Finanzinstitut erwarten, etwas detaillierter über den AIA informiert zu werden. Insbesondere könnte betreffend Vermögensverwaltungsstrukturen den Kunden nicht bewusst sein, dass z.B. auch für die diskretionären Begünstigten der gesamte Saldo zu melden ist oder wer alles als beherrschende Person gilt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob nicht zumindest bestimmte Kunden individuell noch detaillierter über den AIA informiert werden sollten. Diese freiwillige Information kann auch noch nach Ende Januar 2018 erfolgen.

Diese Pflicht zur Notifikation der meldepflichtigen Personen, haben sodann z.B. auch Trusts und Sitzgesellschaften, welche als Investmentunternehmen qualifizieren.

2.2 Identifikation der Bestandskunden

Während die per 31. Dezember 2016 bestehenden Konten mit einem Wert von mehr als USD 1 Mio. bzw. CHF 1 Mio. zwingend bis Ende 2017 für AIA Zwecke identifiziert und 2018 gemeldet werden müssen, bleibt für die Identifikation der niederwertigen Konten natürlicher Personen und der Konten von Rechtsträgern bis Ende 2018 Zeit. Wenn aber solche Konten bereits im Jahr 2017 abschliessend für AIA Zwecke identifiziert bzw. dokumentiert wurden, sind auch diese Konten zwingend im Jahr 2018 zu melden. Dasselbe gilt auch für die 2017 neu eröffneten Konten. Für eine Meldung im Jahr 2018 ist aber weiter vorausgesetzt, dass die zu meldende Person in einem AIA Partnerstaat für 2017 ansässig war.

Dementsprechend muss in diesem Jahr die Identifikation der Konten der Rechtsträger abgeschlossen werden. Hier stellen sich insbesondere die folgenden Fragen, die zu entscheiden sind:

- **Sollen im Jahr 2017 saldierte Konten von Rechtsträgern, welche keine Selbstauskunft eingereicht haben, 2018 gemeldet werden?**

Gemäss Art. 28 Abs. 1 AIAV ist eine Meldung von Konten, welche im Zeitpunkt der Saldierung für AIA Zwecke nicht abschliessend dokumentiert waren, nicht zwingend. Dies gilt nicht nur für Konten von Rechtsträgern sondern auch

¹ Vgl. <https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch/automatischer-informationsaustausch1.html> für eine aktuelle Übersicht der AIA Partnerstaaten der Schweiz.

² OECD Übersicht der aktivierten AIA Beziehungen: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/exchange-relationships/>.

für die Konten von natürlichen Personen. Einige Banken melden solche Konten aber dennoch, insbesondere um sich nicht dem Vorwurf der «Umgehung» des AIA auszusetzen, auch wenn die Nichtmeldung gemäss der AIA Verordnung klarerweise zulässig ist. Je länger der AIA in der Schweiz in Kraft ist, umso mehr erachten wir die Nichtmeldung von solchen saldierten Konten als heikel. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Zweifel betreffend die Steuerehrlichkeit der beherrschenden Personen von passiven NFEs bestehen.

- **Kann der Status passiver NFE akzeptiert werden, wenn ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat bei der Bank besteht bzw. der Rechtsträger für FATCA Zwecke als Finanzinstitut dokumentiert wurde?**

Gemäss dem AIA Q&A der ESTV³ sind dies keine genügenden Gründe zur Annahme, dass der Status als passiver NFE unzutreffend oder unglaubwürdig ist. Dementsprechend kann auch in solchen Fällen eine Selbstauskunft mit dem Status passiver NFE akzeptiert werden. Dies scheint auch uns wenig problematisch zu sein, da der Status passiver NFE meist zu einer grösseren Transparenz führt als der Status Investmentunternehmen. Die ESTV hat aber auch klargestellt, dass dies nicht bedeutet, dass Rechtsträger zwischen dem Status Investmentunternehmen und passiver NFE frei wählen können. Wenn die Bedingungen für die Klassifikation als Investmentunternehmen erfüllt sind, ist der Rechtsträger zwingend als Investmentunternehmen zu qualifizieren (siehe dazu auch Ziff. 4 unten).

2.3 AIA Reporting

Unter dem AIA übermitteln Finanzinstitute das erste Mal Kundendaten ohne Einholung einer expliziten Entbindung vom Bankkundengeheimnis (so wie dies für die Zwecke von FATCA, der EU-Zinsensteuer und der Steuerabkommen AT/GB notwendig war). Trotz dem AIA gibt es in der Schweiz aber nach wie vor ein Bankkundengeheimnis, weshalb sicherzustellen ist, dass keine falschen Daten oder Kunden übermittelt werden (*Overreporting*).

Ebenso entscheidend ist, dass kein «*Underreporting*» stattfindet. Neben den möglichen Bussen gemäss Art. 32 AIAG, wäre es auch möglich, dass die empfangenden Staaten feststellen, dass Konten nicht gemeldet wurden.

Vor diesem Hintergrund scheint es uns sehr wichtig, dass die im Juni 2018 der ESTV zu übermittelnden Daten davor detailliert intern bzw. allenfalls auch extern überprüft werden.

³ <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/aia/qualifikationsgremium/fragen-und-antworten.html>.



3. Was bleibt für die Treuhandgesellschaften zu tun?

3.1 Klassifikation von Rechtsträgern

Während bezüglich der Plausibilisierung der AIA Klassifikation von Rechtsträgern durch Banken gemäss obigen Ausführungen (siehe Ziff. 2.2) ein nicht allzu strenger Massstab gilt, müssen sich die in die Administration von Trusts, Stiftungen und Sitzgesellschaften involvierten Personen im Detail mit den Regeln zur Klassifikation von Rechtsträgern auseinandersetzen. Dabei sind auch die in den einzelnen Staaten

teilweise unterschiedlichen Regeln zur Klassifikation von Rechtsträgern zu berücksichtigen. So können beispielsweise liechtensteinische Rechtsträger, welche eigentlich als passive NFEs qualifizieren, sich freiwillig als Investmentunternehmen einstufen⁴. Ebenfalls müssen sich die involvierten Personen bewusst sein, dass sich die zu meldenden Informationen je nach Status des Rechtsträgers wesentlich unterscheiden können. Dies zeigt das nachfolgende Beispiel auf:

⁴ Vgl. Ziff. 2.4.7 FL AIA Merkblatt (Version August 2017).

Sachverhalt

- Trust wurde von Herrn Smith aufgesetzt
- Begünstigter ist sein Sohn, der 2017 eine Ausschüttung von USD 10'000 erhielt
- Die Vermögenswerte bestehen aus einem Bankdepot (USD 10 Mio.) und einer Kunstsammlung (USD 20 Mio.)
- Das Einkommen des Trusts besteht aus Zinsen/Dividenden/Bruttoveräusserungserlösen von USD 1 Mio.

Meldung des Settlors

Meldung des Begünstigten



A

Trust ist kein Investmentunternehmen
(Passiver NFE): Meldung durch die Bank

- Meldung des Bankdepots von USD 10 Mio.
- Meldung des Gesamteinkommens von USD 1 Mio.

- Meldung des Bankdepots von USD 10 Mio.
- Meldung des Gesamteinkommens von USD 1 Mio.



B

Trust ist ein **Investmentunternehmen**:
Meldung durch den Trust

- Meldung des Gesamtwerts des Trusts in der Höhe von USD 30 Mio.

- Meldung der Ausschüttung von USD 10'000

3.2 Trustee-Documented Trust Konzept

Gemäss Art. 5 Abs. 4 AIAG gilt ein Trust, welcher als Finanzinstitut (Investmentunternehmen) für die Zwecke des AIA gilt, als in der Schweiz ansässig, wenn mindestens ein Trustee in der Schweiz ansässig ist.

Betreffend Trusts, welche als Investmentunternehmen qualifizieren, bestehen zwei Möglichkeiten zur Erfüllung der AIA-Meldepflichten:

- Der Trust selber wird als meldepflichtiges Finanzinstitut registriert und der Trustee erfüllt die Meldepflichten für den Trust.
- Der Trustee entscheidet sich zur Anwendung des Trustee-Documented Trust (TDT) Konzept. Dieses Konzept kann angewendet werden, wenn der Trustee als meldendes Finanzinstitut qualifiziert. Bei Anwendung dieses Konzepts und unter der Voraussetzung, dass der Trustee alle

meldepflichtigen Daten/Personen meldet, qualifiziert der Trust gemäss Art. 3 Abs. 9 AIAG als nicht meldendes Finanzinstitut. Die ESTV hat im AIA Q&A aber ausgeführt⁵, dass selbst wenn vom Trustee-Documented Trust Konzept Gebrauch gemacht wird, der Trust bei der ESTV als Finanzinstitut zu registrieren sei. Es ist einfach vor dem Namen des Trusts «TDT=» hinzuzufügen. Dass auch ein nicht-meldendes Finanzinstitut für AIA Zwecke registriert werden muss, ist nicht sachlogisch. Wir gehen davon aus, dass dies der ESTV die Überprüfung vereinfacht, ob betreffend allen in der Schweiz ansässigen Trusts der AIA Meldepflichten nachgekommen wird. In Liechtenstein ist beispielsweise die Registrierung solcher Trustee-Documented Trusts nicht erforderlich.

⁵ <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/aia/qualifikationsgremium/fragen-und-antworten.html>.

Bei der Meldung durch den Trustee ist sodann im CRS-XML-Schema im Element «Reporting FI» der Name des Trusts anzugeben. Auch hier ist vor dem Namen «TDT=» hinzuzufügen. Bei der Behandlung eines Trusts als Trustee-Documented Trust geht die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfalts- und Meldepflichten auf den entsprechenden Trustee über.

Vor dem Hintergrund, dass in der Schweiz auch bei Anwendung des Trustee-Documented Trust Konzepts die Trusts registriert werden müssen, ergeben sich kaum Vorteile aus diesem Konzept. Ein Vorteil der direkten Registrierung der Trusts als meldende Finanzinstitute wäre demgegenüber, dass die Erfüllung der Meldepflichten für die einzelnen von einem Trustee betreuten Trusts klar voneinander getrennt wird.

4. Schweizer Sitz- und Holdinggesellschaften

Gemäss unseren Erfahrungen haben einige typische Schweizer Sitz- und Holdinggesellschaften (noch) nicht realisiert, dass diese als Investmentunternehmen qualifizieren

könnten. Für die Qualifikation als Investmentunternehmen genügt es, wenn kumulativ die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

- **Gross Income Test:** Die Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers stammen zu mindestens 50% aus der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit.
- **Managed By Test:** Das Vermögen des Rechtsträgers wird zumindest teilweise diskretionär durch ein anderes Finanzinstitut verwaltet. Diese Bedingung wird insbesondere dann erfüllt, wenn mit einer Bank oder einem Vermögensverwalter (der als Investmentunternehmen qualifiziert) ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat besteht.

Dass auch einige Schweizer Sitz- und Holdinggesellschaften als Investmentunternehmen zu qualifizieren sind, kann mittels folgenden Beispielen illustriert werden.

Sachverhalt	AIA Klassifikation	AIA Meldepflichten
Eine Schweizer Holding hält neben einer Beteiligung von 100% an einer operativen Gesellschaft (Wert CHF 10 Mio.) ein kleineres Wertpapierdepot bei einer Regionalbank (Wert von CHF 250'000, jährliche Vermögenserträge CHF 2'000). Betreffend diesem Depot besteht ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit der Bank. Die Beteiligung konnte in den letzten drei Jahren keine Dividenden an die Holding ausschütten. Die beiden 50% Aktionäre haben Wohnsitz in der Schweiz bzw. in Brasilien.	100% der Einkünfte der Holding bestehen aus Erträgen auf dem Bankdepot (Gross Income Test). Sodann besteht ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit einem Finanzinstitut (Managed By Test). Dementsprechend ist diese Holdinggesellschaft als Investmentunternehmen zu qualifizieren.	Diese Holding sollte sich baldmöglichst als Investmentunternehmen bei der ESTV registrieren. Gemäss Art. 31 Abs. 1 AIAV hätte die Registrierung bereits bis Ende 2017 erfolgen sollen. Sodann hat die Gesellschaft bis spätestens im Juni 2018 eine sogenannte «Nullermeldung» über das AIA Portal einzureichen (Art. 15 Abs. 1 AIAAG). Mit dieser «Nullermeldung» bestätigt die Gesellschaft, dass diese betreffend 2017 keine Personen zu melden hat. Die erste Meldung nach Brasilien erfolgt erst im Jahr 2019 betreffend das Jahr 2018.
Eine Sitzgesellschaft mit Sitz in Zug hält ein Depot bei einer Schweizer Bank im Wert von CHF 1 Mio. und jährlichen Erträgen von CHF 15'000. Ein Schweizer Vermögensverwalter (Investmentunternehmen für AIA Zwecke) wurde mit der diskretionären Verwaltung dieses Depots beauftragt. Der Aktionär dieser Gesellschaft hat seinen Wohnsitz in Deutschland.	100% der Einkünfte der Sitzgesellschaft bestehen aus Erträgen auf dem Bankdepot (Gross Income Test). Sodann besteht ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit einem Finanzinstitut (Managed By Test). Dementsprechend ist diese Gesellschaft als Investmentunternehmen zu qualifizieren.	Gemäss obigen Ausführungen sollte sich diese Gesellschaft baldmöglichst als Investmentunternehmen bei der ESTV registrieren. Sodann hat die Gesellschaft bis spätestens im Juni 2018 den Aktionär zu melden. Die Meldung umfasst neben der Identifikation des Aktionärs (insbesondere Name und Adresse) den Wert seiner Beteiligung sowie den Betrag allfälliger ihm ausbezahlten Dividenden.

Die beiden Gesellschaften in obigen Beispielen haben keine Wahl sich als Finanzinstitut zu registrieren oder sich als passiver NFE zu klassifizieren. Falls sich diese Gesellschaften dennoch nicht als Investmentunternehmen registrieren würden, könnte gemäss Art. 32 lit. b AIA bei Vorsatz eine Busse bis maximal CHF 250'000 verhängt werden. Die Gesellschaft kann die AIA Meldepflichten sodann nicht der Bank überbürden, sondern muss diesen selber nachkommen. Die Gesellschaft kann einzig einen Berater/Treuhänder mit der Erledigung der AIA Pflichten beauftragen.

5. Was bleibt für die unter dem AIA zu meldenden Personen zu tun?

Die meisten vom AIA erfassten Personen müssen im Hinblick auf die AIA Meldungen nichts unternehmen. Handlungsbedarf besteht aber für noch nicht steuerehrliche Personen. Diese sollten baldmöglichst eine Selbstanzeige einreichen. Dies gilt insbesondere auch für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, da auch die Schweiz diesen September das erste Mal Daten betreffend ausländische Konten erhält. In diesem Zusammenhang hat die ESTV klargestellt, dass straflose Selbstanzeigen nur noch bis im September 2018 möglich sind, wenn diese vom AIA erfasste Konten betrifft⁶. Einzelne Kantone kennen diesbezüglich aber eine andere Praxis.

Weiter muss beachtet werden, dass die unter dem AIA zu meldenden Daten wesentlich von den in der Steuererklärung zu deklarierenden Daten abweichen können. Zum Beispiel sind immer für alle Kontoinhaber von Gemeinschaftskonten oder für alle beherrschenden Personen von passiven NFEs die Gesamtbeträge für alle Personen zu melden. Vor diesem Hintergrund kann es Sinn machen, die Steuerbehörden proaktiv in der Steuererklärung über eine zu erwartende von der Deklaration abweichende AIA Meldung zu informieren.

6. Fazit

Gemäss obigen Ausführungen müssen sich in den nächsten Monaten nicht nur die Finanzinstitute mit dem AIA beschäftigen, sondern insbesondere auch alle in Vermögensverwaltungsstrukturen involvierte Personen. Dabei ist sicherzustellen, dass die AIA Pflichten vollständig und auch möglichst effizient umgesetzt werden, aber auch die betroffenen Personen transparent und umfassend über die AIA Meldungen informiert werden.

Die Steuertransparenz wird auch in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Insbesondere ist mit Gruppenanfragen verschiedener Staaten zu rechnen (vgl. <https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/ch/pdf/ch-tax-transparency-group-request-en.pdf>). Weiter endete am 15. Januar 2018 die Vernehmlassung zu einer weiteren OECD Initiative zur Steuertransparenz, den «Mandatory Disclosure Rules for Addressing CRS Avoidance Arrangements and Offshore Structures⁷». Gemäss diesen Regeln wären künftig sämtliche in die «Umgehung» (sehr breit zu verstehen) des AIA involvierten Berater (ebenfalls sehr breit zu verstehen) verpflichtet, solche Strukturen, inklusive des jeweiligen Begünstigten, offenzulegen. Diese Daten würden sodann von der Steuerverwaltung im Staat des Beraters an den Wohnsitzstaat des Begünstigten weitergeleitet. Der Trend zu noch mehr Steuertransparenz findet mit dem AIA somit noch kein Ende!

⁶ <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/internationales-steuerrecht/fachinformationen/aia/straflose-selbstanzeigen.html>.

⁷ <http://www.oecd.org/tax/beps/Discussion-draft-mandatory-disclosure-rules-for-CRS-avoidance-arrangements-offshore-structures.pdf>.

Kontakt

KPMG AG

Badenerstrasse 172
Postfach
CH-8036 Zürich

kpmg.ch

Jürg Birri

Partner,
Head of Legal,
Global Head of Legal
+41 58 249 35 48

jbirri@kpmg.com

Philipp Zünd

Director,
Financial Services,
Regulatory & Compliance
+41 58 249 42 31

pzuend@kpmg.com

Philippe Fleury

Partner,
Financial Services,
Regulatory & Compliance
+41 58 249 37 53

pfleury@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2018 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.